

Fachtagung vom 1./2. September 2022 in Freiburg
„10 Jahre neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht“



Referat 6

Selbstbestimmung fördern im Erwachsenenschutz - Erkenntnisse aus einem Forschungsprojekt

Prof. Dr. Roland Becker-Lenz, Dipl.-Soziologe, Dipl.-Sozialarbeiter,
Dozent an der Hochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Nordwestschweiz

Dr. Lukas Neuhaus, Soziologe, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der
Hochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Nordwestschweiz

Das Referat stellt Erkenntnisse, theoretische Überlegungen und Empfehlungen für die Verbesserung der Praxis des Erwachsenenschutzes in Bezug auf die Förderung von Selbstbestimmung vor. Es basiert auf einem Forschungsprojekt zur Förderung und Erhaltung von Selbstbestimmung, welches vom Schweizerischen Nationalfonds im Rahmen des Nationalen Forschungsprogrammes 76 «Fürsorge und Zwang» gefördert wird. In diesem Projekt werden Fallakten aus dem Erwachsenenschutz aus der Zeit von 1960 bis heute hinsichtlich der Praktiken zur Erhaltung und Förderung von Selbstbestimmung untersucht. Ausserdem wurde der Fachdiskurs zum Thema der Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz im selben Zeitraum analysiert.

Im Referat möchten wir ausgewählte Erkenntnisse der Analyse der heutigen Praxis und des aktuellen Diskurses präsentieren. Diese Erkenntnisse werden wir mit einigen theoretischen Überlegungen zur Förderung von Selbstbestimmung rahmen. Auf der Basis dieser Erkenntnisse und Überlegungen stellen wir abschliessend drei abgestufte Vorschläge zur Verbesserung der Praktiken zur Förderung der Selbstbestimmung dar.

*Die Präsentationen und weitere Unterlagen der Fachtagung stehen auf
www.kokes.ch → Aktuell → „Tagung 2022“ zum Download bereit.*

Selbstbestimmung fördern im Erwachsenenschutz

Erkenntnisse aus einem Forschungsprojekt

Roland Becker-Lenz, Lukas Neuhaus

Institut Professionsforschung und -entwicklung
Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

Selbstbestimmung und Autonomie

«Es gibt im Westen der Welt wohl kaum einen verbreiteteren Wunsch als den, ein eigenes Leben zu führen.» (Beck 1995: 9)

Individualisierungsthese Ulrich Beck (1986):

Rückgang traditional vergemeinschafteter Milieus

Wegfall gesicherter Formen der gesellschaftlichen Einbindung

Zwang zur selbst verantworteten Biografie

Beck, Ulrich (1986). Risikogesellschaft. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Beck, Ulrich (1995). Eigenes Leben. Skizzen zu einer biographischen Gesellschaftsanalyse. In: Beck, Ulrich/Vossenkuhl, Wilhelm/Ziegler, Ulf Erdmann (Hg.). Eigenes Leben. München: Beck. S. 9–15.

Ausgangspunkt des Forschungsprojekts

Art. 388 ZGB

- 1 Die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes stellen das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicher.
- 2 Sie sollen die **Selbstbestimmung** der betroffenen Person so weit wie möglich **erhalten und fördern**.

zwei Deutungen von Selbstbestimmung

1. Selbstbestimmung als Recht:
ist gewährleistet, wenn die betroffene Person selbst Entscheidungen treffen *darf*
2. Selbstbestimmung als Fähigkeit:
ist erreicht, wenn die betroffene Person selbst Entscheidungen treffen *kann*

Folgerungen für die Praxis

- Entwicklung von Selbstbestimmung / Autonomie ist möglich im Rahmen von Arbeitsbündnissen
- Arbeitsbündnisse basieren auf Vertrauen
- Das Arbeitsbündnis ist *gleichzeitig* spezifisch und diffus («widersprüchliche Einheit»)

Arbeitsbündnisse im Erwachsenenschutz

- Sind von der Sache her notwendig (Autonomieförderung)
- KESB hat eine Doppelfunktion, agiert deshalb selbst nicht in Arbeitsbündnissen, sondern delegiert sie
- Subsumtionslogische 'Abklärung' ist mit der Rekonstruktionslogik von Arbeitsbündnissen nicht vereinbar (ergebnisoffene Diagnostik und Fallverstehen)

drei Stufen möglicher Änderungen

1. Delegation von Gefährdungsmeldungen an spezialisierte Dienste, dort arbeitsbündnislogische und 'taktvolle' Fallbearbeitung (Optimierung der Institutionalisierung des Feldes)
2. Schaffung von 'Notfallzentren' zur Bearbeitung von Gefährdungsmeldungen (Änderung der Institutionalisierung des Feldes)
3. Neusortierung der Aufgaben, Entlastung der KESB von der Doppelfunktion (ggf. Gesetzesänderung)

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

roland.becker@fhnw.ch | lukas.neuhaus@fhnw.ch

Selbstbestimmung fördern im Erwachsenenschutz: Erkenntnisse aus einem Forschungsprojekt

Sehr geehrte Anwesende,

die Revision des Erwachsenenschutzrechts im Jahr 2013 orientierte sich an «gewandelten Verhältnissen und Anschauungen» in Bezug auf gesellschaftliche Werte, so jedenfalls ist es in der Botschaft des Bundesrates zu lesen und in den einschlägigen Kommentaren zum neuen Gesetz. Insbesondere der Stellenwert der Selbstbestimmung ist immer wieder betont worden, die Selbstbestimmung gilt als ein zentrales, wenn nicht gar DAS zentrale Anliegen der Gesetzesrevision.

Soziologisch gesehen ist Selbstbestimmung als Wert untrennbar verbunden mit dem gestiegenen Stellenwert des Individuums und dessen Handlungs- und Entscheidungsfreiheit. Ulrich Beck, dessen Individualisierungsthese breite Beachtung gefunden hat, geht so weit zu sagen, dass es in der westlichen Welt «wohl kaum einen verbreiteteren Wunsch [gebe] als den, ein eigenes Leben zu führen.» Uns allen ist also gemeinsam, dass wir um unsere Autonomie ringen. Für das Zusammenleben ist allerdings auch ein gewisses Mass an gesellschaftlichem Zusammenhalt bzw. von Solidarität nötig, denn autonom werden können wir erst durch andere. Es stellt sich die Frage, wie diese Solidarität bei wachsender Individualisierung gewahrt bleiben oder gar wachsen kann. Beck würde sagen, dass Modernisierungsprozesse zu einem Rückgang an traditional vergemeinschafteten Milieus führen, vor allem gilt dies etwa in Bezug auf Kirchgemeinden, Gewerkschaften oder nachbarschaftlich-lokale Vergemeinschaftungen.

Unsere Annahme wäre zwar nicht, dass moralische *Vergemeinschaftung*, die solchen traditional vergemeinschafteten Milieus eigen ist, insgesamt abnimmt und

durch eine anonyme und moralisch unverbindlichere *Vergesellschaftung* ersetzt wird. Es finden aber Wandlungsprozesse im Bereich der Vergemeinschaftungen statt, die Solidaritätsleistungen für Personen mit Schwächezuständen, wie wir sie im Erwachsenenschutz kennen, weniger wirkungsvoll bzw. tragfähig machen. Wenn wir bedürftigen Personen begegnen, fällt es uns heute in der Regel leicht, die Verantwortung beispielsweise an 'die Sozialhilfe' weiter zu delegieren, die sich quasi stellvertretend für uns um diese Fälle kümmern soll. Es ist ja auch nicht mehr so, dass unser Seelenheil davon abhängig ist, dass wir Almosen verteilen. Als Individuen sehen wir uns daher nicht mehr unbedingt in der Pflicht.

Im alten Vormundschaftswesen war es z.B. üblich, dass Personen mit bestimmter Stellung in einer Gemeinde selbstverständlich auch Vormundschaften zu übernehmen hatten, z.B. Patrons für ihre Arbeitnehmer, oder Pfarrer und Ärzte, zuweilen auch die Ehefrauen von Arbeitgebern. Das ist heute nicht mehr so, mit guten Gründen. Es scheint Formen von Solidarität, Engagement und Verpflichtung zu geben, die verloren gegangen sind und durch eine Behörde nicht einfach substituiert werden können. Solidarität ist auf räumliche und zeitliche Nähe angewiesen, sie lässt sich nicht beliebig organisieren.

Auch wenn es grundsätzlich möglich erscheint, im Feld des Erwachsenenschutzes private Solidaritätsleistungen in Form von privaten Mandatstragenden (PriMas) zu initiieren und zu fördern, gibt es funktionale Grenzen für solche Leistungen, denn im Zuge gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse sind auch die Autonomisierungsanforderungen gestiegen, etwa wenn wir an anspruchsvoller gewordene Entscheidungen in Bezug auf Berufswahl, Wohnortwahl, Partnerschaft oder Familienplanung denken. Die Entscheidungen sind nicht nur schwieriger zu treffen, es gibt für das

moderne Individuum auch viel mehr zu entscheiden, falls es denn die Fähigkeit entwickelt hat, sich überhaupt zu entscheiden.

Zwischen solidarischer Hilfe im Rahmen von Vergemeinschaftungen, z.B. Nachbarschaftshilfe, Hilfe unter Freunden und Verwandten, und berufsmässiger Hilfe gibt es einige weitere Unterschiede: Erstere geschieht aus anderen Motiven und Verpflichtungen als berufsmässige Hilfe. Es ist weniger stigmatisierend, Hilfe von Freunden oder Bekannten anzunehmen als von einer Behörde. Auch kann man die Hilfe von Freunden oder Bekannten leichter wieder beenden bzw. auf diese Hilfe verzichten. Bei einigen Klient*innen besteht die Sorge, dass man berufsmässige Hilfe nicht so leicht wieder loswird. Aus solchen Gründen wollen manche Klient*innen keine Klient*innen sein und sich lieber von Privatpersonen unterstützen lassen, auch wenn dies möglicherweise weniger wirkungsvoll ihrem Schwächezustand entgegenwirkt. Es ist aber auch nicht so, dass Berufsbeistände eine rein spezifische Beziehung mit ihren Klient*innen führen würden, auf diese wichtige Differenzierung kommen wir gleich noch zu sprechen. Es wird in unserem Material in mehreren Fällen deutlich, dass die Behörden bzw. die Beistandspersonen erleichtert sind, wenn beispielsweise ein Klient eine Freundin gefunden hat, die auf ihn einen stabilisierenden Einfluss ausübt. Für den Beistand wäre eine solch umfassende Betreuung in der Logik einer Partnerschaft gar nicht möglich.

Nun kurz zum Hintergrund unseres aktuellen Forschungsprojekts: Das neue Erwachsenenschutzrecht ist wie gesagt wesentlich geprägt von der Idee der Selbstbestimmung, sie steht im Zentrum der Revision. Uns interessiert, wie dieses Anliegen umgesetzt wird. Zum Projektteam gehört neben Roland Becker-Lenz und mir, Lukas Neuhaus, auch noch Anic Davatz, die als Historikerin vor allem die Entwicklung des Stellenwerts der Selbstbestimmung im Laufe der Zeit im Auge hat. Ziel unseres

Projekts ist es, die Praxis im Erwachsenenschutz in Bezug auf Selbstbestimmung zu erforschen, um anschliessend Anregungen zur Reflexion und Verbesserung bieten zu können.

Auf der Grundlage unserer bisherigen Analysen würden wir generell sagen, dass die Praxis in Bezug auf Selbstbestimmung im Grossen und Ganzen deutlich sensibler ist im Vergleich zu vergangenen Jahrzehnten, wir haben hier recht grosse Unterschiede festgestellt. Früher scheint uns das Vormundchaftswesen viel stärker paternalistisch und moralisch strenger ausgestaltet gewesen zu sein. Heute werden Betroffene angehört, ihre Anliegen werden ernst genommen, im Zweifelsfall wird eher *nicht* gegen den Willen der Betroffenen gehandelt. Dennoch sehen wir im Hinblick auf das gesetzliche Ziel Verbesserungsmöglichkeiten.

Im ZGB finden wir in Artikel 388 Absatz 2 Folgendes:

[Die behördlichen Massnahmen] sollen die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und fördern.
--

Dieser zweite Absatz bildet den Ausgangspunkt für unsere Überlegungen. Wir haben uns gefragt, wie der gesetzliche Auftrag, Selbstbestimmung zu erhalten und zu fördern, in der Praxis interpretiert und umgesetzt wird.

Der Begriff 'Selbstbestimmung' kann unterschiedlich breit verstanden werden. Um sinnvoll von Selbstbestimmung reden zu können, ist mindestens vorauszusetzen, dass eine Person die Möglichkeit hat, eigene Entscheidungen zu treffen. Das gesetzliche Ziel wäre in diesem engeren Sinne dann so zu verstehen, dass es darum geht, Gelegenheiten zu schaffen, in denen eine Person das Recht ausüben kann, über bestimmte Optionen selbstbestimmt zu entscheiden. In den Kommentaren zum Gesetz scheint das in der Regel auch in diesem Sinn interpretiert zu werden.

Erhalten und Fördern von Selbstbestimmung würde dann bedeuten: die bestehenden Gelegenheiten für Selbstbestimmung erhalten und nach Möglichkeit zusätzliche Gelegenheiten schaffen. Es bleibt dann allerdings unklar, wie das Selbstbestimmungsrecht gefördert werden soll. Ein Recht kann eigentlich nur mehr oder weniger berücksichtigt werden, gefördert werden kann unseres Erachtens nur die *Fähigkeit* zur Selbstbestimmung.

Aus diesem Grund schlagen wir ein breiter gefasstes Verständnis von Selbstbestimmung vor, das nicht nur das Schaffen von Gelegenheiten zur Artikulation des Selbstbestimmungsrechts meint, sondern darüber hinausgeht. Damit das Recht auch wahrgenommen werden kann, muss die Fähigkeit gefördert werden, selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen. Es liesse sich hier einwenden, es gehe in erster Linie um die Erschliessung von Optionen und um die Gelegenheit, eine dieser Optionen zu wählen. Dabei würde aber ausser Acht gelassen, dass man für solche Entscheidungen auch Fähigkeiten besitzen muss, da die Option alleine ja nicht viel nützt, solange sie nicht realisiert werden kann. Das anzustrebende Ideal muss vielmehr die *Fähigkeit zur autonomen Lebensführung* sein. Die verbeiständete Person sollte letztlich so nachhaltig wie möglich dazu befähigt werden, eigene Entscheidungen zu treffen.

In der französisch- und italienischsprachigen Version des Gesetzes gibt es hier übrigens einen interessanten Unterschied, denn Selbstbestimmung wird in Art 388 in der französischen Fassung als 'autonomie' übersetzt, in der italienischen aber als 'auto-determinazione'. (Auf Englisch steht übrigens 'independence', was nochmals etwas Anderes ist, aber diese Sprachversion ist für die Rechtsauslegung ja im Unterschied zu den anderen nicht verbindlich.)

Es scheint also auch juristisch legitim, Selbstbestimmung mit 'Autonomie' zu übersetzen. Damit wäre dann das gesetzliche Ziel die Förderung von Autonomie. Was bedeutet das konkret?

Wir müssen zunächst einmal die Frage stellen, wie sich die Fähigkeit, selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen, überhaupt entwickelt. Üblicherweise ist das ein Teil der Persönlichkeitsreifung, die Fähigkeit entwickelt sich im Zuge der Sozialisation. Eine wichtige Rolle spielt hier die Unterscheidung zwischen *diffusen* und *spezifischen* Sozialbeziehungen. Erlauben Sie uns dazu kurz auszuholen.

Unter diffusen Beziehungen verstehen wir in der Soziologie Beziehungen, die sich nicht auf einen bestimmten Inhalt oder eine Aufgabe beschränken lassen, hier stehen zwei nicht austauschbare Personen als ganze Menschen in Beziehung zueinander, es handelt sich um Beziehungen innerhalb der Familie, um Partnerschaften und Freundschaften. Man kann sich den Charakter diffuser Beziehungen anhand einer einfachen Faustregel klar machen. Es gilt nämlich: wer ein bestimmtes Thema ausschliessen will, muss das begründen. Grundsätzlich ist in diffusen Beziehungen alles thematisierbar, es herrscht diesbezüglich Diffusität. Bei spezifischen Beziehungen ist es gerade umgekehrt: hier muss begründet werden, wenn ein Thema hinzugefügt werden soll. Spezifische Beziehungen haben immer einen bestimmten Inhalt oder ein bestimmtes Ziel. Typischerweise sind das geschäftliche Beziehungen, vertragliche Beziehungen, rollenförmige Beziehungen, die auf ein bestimmtes Thema begrenzt sind. Das Handeln in diesen spezifischen Beziehungen muss trainiert und erlernt werden, Autonomie ist ohne die Kompetenz zu rollenförmigem Handeln nicht zu erreichen. Für die Entwicklung der Persönlichkeit spielen diffuse Beziehungen nun eine sehr wichtige Rolle, man könnte sagen, hier werden die Grundfähigkeiten gebildet, damit später auch in spezifischen Sozialbeziehungen gehandelt werden kann.

Das Handeln in spezifischen Sozialbeziehungen muss in einem abgesicherten Rahmen eingeübt werden. Die Schule hat hier eine wichtige Funktion: Mit den Lehrpersonen üben Kinder gewissermassen implizit den Übergang von diffusen zu spezifischen Beziehungen.

Was hat das alles nun mit dem Erwachsenenschutz zu tun? Wenn Personen in lebenspraktische Krisen geraten, die ein Eingreifen von Erwachsenenschutzbehörden erforderlich machen, dann sind diese Personen nie nur in ihren spezifischen Sozialbeziehungen als Rollenhandelnde in einer Krise, sondern immer als ganze Personen, die in ihrer persönlichen Integrität, in ihrer Autonomie Schaden zu nehmen drohen oder bereits genommen haben. Deshalb muss eine Unterstützung bei der Bewältigung von Krisen immer die Klient*innen als ganze Personen einbeziehen. Dies geschieht bei freundschaftlichen, verwandtschaftlichen und nachbarschaftlichen Beziehungen 'naturwüchsig' ganz von selbst. Reicht eine solche Unterstützung aber nicht aus und wird die Unterstützung von Fachkräften benötigt, müssen diese – so gut es eben geht – die Logik einer diffusen Sozialbeziehung achten und nachbauen. Lebenspraktische Krisen können in der Regel nur überwunden werden, wenn wir uns als ganze Person an ihrer Überwindung beteiligen, und die Beteiligung als ganze Person ist wie gesagt charakteristisch für diffuse Beziehungen.

In unserem Forschungsprojekt sind wir regelmässig auf Fälle gestossen, die über keine oder zu wenig belastbare diffuse Beziehungen verfügen. Diese Beziehungen müssten von den Fachkräften nachgebildet werden, obwohl sie eigentlich eben nicht substituierbar sind. Das *kann* gelingen, ist aber sehr anspruchsvoll und deshalb auch die Arbeit von entsprechend ausgebildeten Professionen, wozu wir von der Art ihrer Tätigkeit her auch die Soziale Arbeit zählen würden. Ziel der Sozialen Arbeit ist es ja

gerade, Autonomisierungsprozesse zu unterstützen und die Autonomie der Lebenspraxis von Klient*innen herzustellen oder wieder herzustellen.

Die Gestaltung dieser professionellen Beziehungen ist deshalb sehr anspruchsvoll, weil sie in ihrer Struktur widersprüchlich sind. Die Sozialarbeitenden haben mit ihren Klient*innen ja keine Freundschaften, für sie ist es Arbeit mit einem Auftrag und damit handelt es sich – aus ihrer Sicht – jeweils um eine spezifische Sozialbeziehung. Damit die Klient*innen ihre Autonomie entwickeln können, muss die Beziehung aber so gestaltet sein, dass sie insofern diffus sein *kann*, dass Vertrauen entsteht und die betroffene Person sich dann als ganze Person und nicht nur in Teilaspekten entwickeln kann. Man könnte also sagen, dass diese Beziehung rund um das spezifische Problem, um das es geht, diffus ist, obwohl beide Beteiligten wissen, dass die Beziehung einen bestimmten Zweck und einen Auftrag hat. Die strukturell widersprüchliche Form einer solchen Beziehung nennen wir – hier der psychoanalytischen Tradition folgend – Arbeitsbündnis. In diesen Arbeitsbündnissen muss eine Vertrauensbasis hergestellt werden können, sonst ist eine Persönlichkeitsentwicklung nicht denkbar.

Es stellt sich nun die Frage, ob solche Arbeitsbündnisse im Erwachsenenschutz möglich und nötig sind. Zunächst einmal: geht es überhaupt um die Förderung von Autonomie? Wir würden klar sagen ja, das wäre nach unserem Verständnis der gesetzliche Auftrag. Das wird übrigens in den Verfügungen der Behörden, die wir in unserem Projekt angeschaut haben, durchaus auch so gesehen, allerdings in der Regel nur bei jüngeren Personen, bei denen die Beistände dann explizit den Auftrag bekommen, die Entwicklung hin zur Selbständigkeit zu fördern. Natürlich gibt es Grenzfälle, etwa bei dementen Personen, bei denen keine entsprechende Entwicklung mehr zu erwarten ist. Aber wir würden behaupten, dass die Förderung von

Autonomie sich eben nicht nur auf junge Erwachsene beschränken kann, die ihr Leben noch vor sich haben, sondern im Sinne eines Ideals grundsätzlich *immer* anzustreben wäre.

Wir würden also sagen, es braucht Arbeitsbündnisse im Erwachsenenschutz, die entscheidende Frage ist für uns: an welcher Stelle und zwischen wem? Wir kommen aufgrund unserer Analysen zum Schluss, dass die KESB selber nicht die richtige Partnerin für Arbeitsbündnisse sein kann. Das ist zwar nicht unmöglich, aber es steht dem entgegen, dass die Behörde hauptsächlich auf Entscheidungsfindung und Subsumtion programmiert ist und nicht auf die Rekonstruktion der Spezifität des Falles und die Erbringung von Unterstützungsleistungen. Ausserdem handelt die Behörde meist auf Initiative von Dritten, nicht auf die von den späteren Klienten und Klientinnen. Die Behörde kann sich auch nicht – was für den Vertrauensaufbau in Arbeitsbündnissen wichtig ist – vollständig loyal an die Interessen der Klient*innen binden. Sie hat dann, wenn deren Interessen nicht im Einklang mit den für den Schutz ihres Wohlergehens von der KESB für notwendig gehaltenen Massnahmen stehen, das Wohl der Klient*innen zur Maxime ihres Handelns zu machen. Was folgt daraus?

Wir sehen Verbesserungsmöglichkeiten, die sich grob in drei Stufen einteilen lassen.

1.) Die bestehende Institutionalisierung der Praxis bleibt, wie sie ist, die KESB bearbeitet Gefährdungsmeldungen, klärt diese unter Beteiligung von externen Diensten ab. Die Fallbearbeitung wird arbeitsbündnislogisch optimiert.

Damit Arbeitsbündnisse mit dem dafür notwendigen Vertrauen entstehen können, ist, insbesondere unter den gerade dargestellten erschwerten Umständen im Erwachsenenschutz, ein taktvolles Vorgehen seitens der KESB und der beauftragten Dienste erforderlich. Entscheidend dafür ist ein fallverstehendes bzw.

fallrekonstruktives Vorgehen zur Klärung eines eventuellen Hilfebedarfs und eines Hilfewunsches seitens der Betroffenen.

Der Begriff *Abklärung* ist dafür eigentlich nicht das richtige Wort, weil damit eine Subsumtionslogik nahegelegt wird. Abgeklärt wird, ob ein gesetzlich definierter Schwächezustand vorliegt und die Notwendigkeit besteht, bestimmte gesetzlich vordefinierte Massnahmen zu errichten. Unseres Erachtens müsste es aber zunächst einmal ganz offen um die Frage gehen, ob ein Problem und ein entsprechender Hilfebedarf vorliegt, der *nicht* in Massnahmen des Erwachsenenschutzes münden muss. Im Zuge solchen Fallverstehens müssen auch das Interesse der Betroffenen an einer Hilfe, in Frage kommende Massnahmen und ihre Mitwirkungsmöglichkeiten geklärt werden. Abklärung darf nicht nur als Tatsachenfeststellung begriffen werden. Im Gesetz hingegen ist sogar von Beweisen die Rede (in Art 446 Abs 2), als ob es darum ginge, einen Indizienprozess in der Logik eines Strafverfahrens zu führen. Eine entsprechende Verhörlogik ist in den frühen Fällen tatsächlich noch recht verbreitet, in den Akten zu den heutigen Fällen aber kaum noch. In einem Dokument aus dem Jahr 2014 haben wir aber dennoch folgende Formulierung gefunden: «Mit etwas Verspätung teilen wir Ihnen mit, dass aufgrund des positiven Abklärungsberichtes [...] das Erwachsenenschutzverfahren [...] *gegen Sie* eingestellt wird.» In diesem Brief ist offenbar das Deutungsmuster des Strafverfahrens aktiviert worden. Es ist also noch da, nota bene wurde der hier zitierte Brief von einem Sozialarbeiter verfasst. Diese Verfahrenslogik ist nicht auf Vertrauen programmiert, sondern im Gegenteil auf Misstrauen, was für die Einrichtung eines Arbeitsbündnisses – wie wir dargelegt haben – fatal ist. Es kann ja nicht das Ziel sein, dass die Leute aus Mangel an Beweisen vor behördlichen Massnahmen verschont werden.

Trotz unserer Kritik an dem Begriff der Abklärung würden wir aber dennoch an dem Begriff festhalten, in dem Sinne, dass er zur Bezeichnung des Vorgangs verwendet wird, in dem die Behörde eben subsumtionslogisch klärt, ob eine der gesetzlich vorgesehenen Massnahmen errichtet werden muss. Das, was Fachkräfte der Sozialen Arbeit im Rahmen von Arbeitsbündnissen machen, ist *Diagnostik* bzw. *Fallverstehen* in einem rekonstruktionslogischen Sinn. Das Ergebnis ist dabei immer offen, und es ist gerade *nicht* schon im Voraus klar, welche Massnahmen in Frage kommen, idealerweise ist grundsätzlich immer alles denkbar. Das wäre dann im Übrigen auch echte Massschneidung. Die juristische Kompetenz bleibt aber natürlich trotzdem notwendig, sie ist dort angemessen, wo es um die Einschränkung von Selbstbestimmungsrechten geht.

Wir schlagen daher vor, eine Arbeitsteilung zwischen der KESB und beauftragten Diensten einzurichten, in denen Sozialarbeiter eben keine Abklärung, sondern eine soziale Diagnostik leisten. Diese Arbeitsteilung ist auf der Basis des geltenden Rechts problemlos möglich und wird ohnehin schon von vielen KESBs in vielen Fällen praktiziert, wenigstens in den Fällen, in denen die Behörden den sozialen Diensten freie Hand lassen. Nicht selten werden Abklärungsaufträge aber immer schon im Hinblick auf die Notwendigkeit des Errichtens gesetzlich vorgesehener Massnahmen des Erwachsenenschutzes formuliert. Das ist unseres Erachtens eine ungünstige Engführung der eigentlich zu leistenden Diagnostik.

In der Arbeitsteilung zwischen Behörden und Diensten ist es notwendig, dass die Dienste mit einem grossen Ermessensspielraum ausgestattet werden, d.h. im Rahmen des diagnostischen Prozesses grosse Freiheiten haben, Interventionen aufzugleisen, Risiken einzugehen, Entscheide verbindlich treffen zu können. Dies wiederum setzt einerseits ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen den Behörden und

diesen Diensten voraus. Und andererseits setzt es einen professionellen Habitus bei den Sozialarbeitenden voraus, denn diese müssen sich solche Freiheiten und Entschiede auch selber zutrauen, und nicht die Verantwortung vorschnell an die Behörde zurückdelegieren.

2.) Es werden auf der Basis des geltenden Rechts Notfallzentren geschaffen, die Gefährdungsmeldungen bearbeiten. Die Institutionalisierung des Feldes wird somit geändert.

Wenn man an der bestehenden Institutionalisierung des Feldes nichts ändern kann oder will und nur die Fallbearbeitung soweit möglich arbeitsbündnislogisch ausrichtet, so leidet die ganze Sache aber doch darunter, dass in der Bevölkerung Misstrauen gegenüber der KESB verbreitet ist und Sorgen vor einem Verlust der Selbstbestimmungsrechte bestehen. Diese Sorgen sind auch nicht unbegründet, die KESB gibt es, bei allem Stellenwert, den Selbstbestimmung für sie hat, hauptsächlich deswegen, weil die Notwendigkeit besteht, in manchen Fällen Selbstbestimmungsrechte einzuschränken und Zwang auszuüben. Die KESB ist gewissermassen der 'Elefant im Raum', die Beteiligten können zwar so tun, als wäre er nicht da, aber letztlich stehen die Bemühungen um subsidiäre Lösungen von Beginn an unter dem Eindruck, dass die KESB falls nötig auch alles übersteuern kann. Es ist daher auch kein Wunder, dass der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses schwierig wird, sobald die KESB beteiligt ist. Sie kann sich wie bereits gesagt aufgrund ihrer gesetzlich zugewiesenen Funktion letzten Endes nie loyal an die Interessen von Klient*innen binden, sie muss Schwächezustände objektiv beurteilen und auch Interessen Dritter berücksichtigen. Für den Aufbau von Vertrauen, das konstitutiv für Arbeitsbündnisse ist, ist das ziemlich ungünstig. Wir haben etliche Fälle in unserem Projekt, in denen dieses mangelnde Vertrauen bzw. Misstrauen deutlich wird.

Hinzu kommt, dass die Mehrzahl der Gefährdungsmeldungen nicht in der Errichtung von Massnahmen münden. Das ist mit Blick auf die Wahrung der Selbstbestimmungsrechte zwar sinnvoll, es stellt sich aber aus der Optik der Arbeitsbündnisinitiierung die Frage, ob es dann überhaupt sinnvoll ist, dass diese Meldungen in so grosser Zahl an die KESBs gelangen. Dass so viele Verfahren mit dem Verzicht auf eine Massnahme enden, wird meist als Erfolg verbucht und als Beleg dafür verstanden, dass man eben die Selbstbestimmung der betroffenen Person gewürdigt hat und eine Massnahme auch wirklich nur dann errichtet, wenn es nicht anders geht. Das Ziel müsste aber doch sein, dass die KESB *in der Regel eine Massnahme errichtet*, weil nur noch dann überhaupt eine Meldung eingeht, wenn der Fall eigentlich schon klar ist. Andernfalls dürfte er gar nicht bis zur KESB gelangen. Die hohe Zahl der Fälle, bei der *keine* Massnahme erfolgt, ist so gesehen also ein Indiz dafür, dass sie am falschen Ort gelandet sind. Deshalb schlagen wir vor, dass "Notfallzentren" aufgebaut werden, die Gefährdungsmeldungen entgegennehmen und bearbeiten. Diese sollen aber nicht nur die Sachlage klären und erörtern, sondern auch intervenieren, d.h. Arbeitsbündnisse aufbauen oder die Klient*innen an andere spezialisierte Dienste vermitteln. Das Gesetz sieht in Artikel 443, Abs. 2 für amtliche Tätigkeiten die Möglichkeit ja bereits vor, dass die KESB erst dann involviert werden muss, wenn die Fachkräfte zur Einschätzung gelangen, dass sie eine Hilfsbedürftigkeit eines Betroffenen nicht mehr beseitigen können. Und im Kanton Waadt ist es offenbar schon heute so, dass Gefährdungsmeldungen nicht direkt an die KESB gehen, sondern an eine andere Stelle. Diese Stellen müssten erhebliche Ermessens- und Handlungsfreiheiten haben und auch die entsprechenden Ressourcen. Sofern sich in der Fallbearbeitung zeigt, dass erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen

erforderlich werden, sollten diese Zentren entsprechende Anträge an die KESBs richten.

Die Notfallzentren könnten neu aufgebaut werden oder bestehende Soziale Dienste könnten deren Funktion mitübernehmen. Wichtig wäre, dass die Dienste rund um die Uhr Bereitschaft haben. Der Vorteil solcher Notfallzentren bzw. Dienste wäre, dass sie in erster Linie für die Hilfestellung bei Schwächezuständen bzw. Krisen zuständig wären und nicht für die Prüfung der Frage, ob Selbstbestimmungsrechte eingeschränkt werden müssen. Für diese Funktion bliebe die KESB zuständig.

Wir schlagen also gewissermassen vor, die problematische hybride Doppelfunktion der KESB, einerseits Unterstützung in Krisen zu leisten und andererseits in Selbstbestimmungsrechte einzugreifen, institutionell aufzusplitten. Das würde die Professionalisierung im Bereich der Arbeitsbündnislogik verbessern.

3.) Einen Schritt weitergehend wäre auch eine Gesetzesänderung denkbar, die die KESB von dieser genannten Doppelfunktion gänzlich entlastet. Sie soll nur noch über Anträge befinden, die eine Einschränkung von Selbstbestimmungsrechten zum Gegenstand haben, und keine arbeitsbündnislogische Intervention aufgleisen.

Das würde bedeuten auf der Ebene des Bundesgesetzes und der kantonalen Gesetzgebung die Funktion von Notfallzentren zu definieren und das Zusammenspiel dieser Zentren mit den KESBs zu regeln.

Von dieser auch auf der Gesetzesebene vollzogenen Aufsplittung würden wir uns eine weitere Professionalisierung im Bereich der Arbeitsbündnislogik erhoffen. Die Notfallzentren würden gegenüber den Behörden aufgewertet und könnten unabhängig von diesen agieren. Das Vorgehen der Zentren bei der Diagnostik und Hilfestellung in Gefährdungslagen müsste nicht mehr dieser stark juristisch geprägten

Verfahrenslogik folgen und sich auch nicht mehr einer entsprechenden Sprache bedienen. Dass die Behörden nicht von Anfang an beteiligt sind und nur beteiligt werden, wenn es unbedingt nötig ist, dürfte positive Auswirkungen auf den Vertrauensaufbau haben.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit!